

Zürich, 3. April 2013

An die Aktionäre der EFG International AG

Einladung zur 8. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 26. April 2013, 14.30 Uhr (Türöffnung 14.00 Uhr)

Im ConventionPoint, SIX Swiss Exchange AG, Selnastrasse 30, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2012; Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2012 zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten der Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited

Erläuterung:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited an die Inhaber von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International AG. Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 22. April 2013 berechnet.

Antrag des Verwaltungsrates:

Zustimmung zur Vorzugsdividende in der voraussichtlichen Höhe von EUR 8'466'000 (der genaue Betrag wird am 22. April 2013 festgelegt und an der ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben).

3. Verwendung des Jahresergebnisses und Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

3.1 Verwendung des Jahresergebnisses

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beantragt unter Traktandum 3.2 eine Ausschüttung an die Aktionäre aus den Reserven aus Kapitaleinlagen. Der Reingewinn 2012 soll somit mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnet werden:

Verlustvortrag (aus dem Vorjahr)	CHF	-1'214'500'000
Reingewinn des Geschäftsjahres 2012	CHF	73'200'000
<hr/>		
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-1'141'300'000

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt den Bilanzverlust in Höhe von CHF -1'141'300'000 (bestehend aus dem Verlustvortrag von CHF -1'214'500'000 abzüglich des Reingewinn 2012 von CHF 73'200'000) auf die neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Erläuterung:

Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Statuten der EFG International AG der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich einer Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung an die Aktionäre zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 0.10 pro Namenaktie. Diese Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Namenaktien keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Vorausgesetzt der nachfolgende Antrag des Verwaltungsrates wird gutgeheissen, wird die Ausschüttung am 7. Mai 2013 fällig (ex-Datum: 30. April 2013).

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 0.10 pro Namenaktie, insgesamt somit rund CHF 14.7 Mio. (abhängig von der Anzahl Aktien, die am letzten zur Dividende berechtigenden Handelstag – 29. April 2013 – ausgegeben sind).

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

5. Statutenänderung – Ergänzung des bedingten Aktienkapitals für Mitarbeiterbeteiligungen

Erläuterungen:

Ohne die Höhe des derzeitigen bedingten Kapitals zu verändern, wünscht der Verwaltungsrat, den Anwendungsbereich des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen zu präzisieren. Zu diesem Zweck beantragt der Verwaltungsrat, den Artikel 3b der Statuten der EFG International AG zu ergänzen, damit unter anderem auch die sog. "restricted stock units" (RSU) explizit vom Anwendungsbereich erfasst werden. Die Transparenz wird dadurch erhöht und EFG International AG bewahrt die Flexibilität, dass sich ihre Organe und Mitarbeiter aller Stufen an der Gesellschaft beteiligen können.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3b der Statuten ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Annahme der Ergänzung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen und die Änderungen von Artikel 3b der Statuten (gemäss Anhang).

6. Herabsetzung des Partizipationskapitals

Erläuterungen:

Am 12. Dezember 2012 hat die EFG Funding (Guernsey) Limited ("**EFG Funding**"), eine Tochtergesellschaft der EFG International AG, ein Bar-Übernahmeangebot zuhanden der Inhaber von EFG Fiduciary Certificates (die "**Zertifikate**"), welche von der Banque de Luxembourg (die "**Treuhänderin**") auf treuhänderischer Basis ausgegeben wurden, lanciert (das "**Übernahmeangebot**"). In der Folge wurden der EFG Funding 251'399 Zertifikate angedient. Anlässlich des Settlements des Übernahmeangebots am 31. Januar 2013 händigte die EFG Funding der Treuhänderin die 251'399 Zertifikate im Tausch gegen unter anderem 251'399 Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) der EFG International AG mit einem Nennwert von je CHF 15 aus. EFG Funding verkaufte daraufhin die 251'399 Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) zum Nominalwert an die EFG International AG. Letztere erwarb die 251'399 Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) mit dem Zweck, diese im Rahmen einer Kapitalherabsetzung zu vernichten. Der Verwaltungsrat beantragt daher der Generalversammlung 2013 eine entsprechende Herabsetzung des Partizipationskapitals durch Vernichtung der erworbenen Vorzugsnamenpartizipationsscheine (Kategorie B) zu beschliessen.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 8 der Statuten ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

- Genehmigung der Herabsetzung des Partizipationskapitals von bisher CHF 3'971'715 um CHF 3'770'985 auf CHF 200'730 durch Vernichtung von 251'399 (eigenen) Vorzugsnamenpartizipationsscheinen (Kategorie B) mit einem Nennwert von je CHF 15 und durch Aufhebung der für die eigenen Partizipationsscheine gebildeten Reserven im Betrag von CHF 3'770'985;
- Feststellung, dass gemäss Ergebnis des Prüfberichts gemäss Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, PricewaterhouseCoopers SA, Genf, die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Partizipationskapitals voll gedeckt sind; und
- Genehmigung der entsprechenden Änderung des Artikel 8 der Statuten wie im Anhang aufgeführt.

7. Wahlen in den Verwaltungsrat

Erläuterungen:

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben allesamt der EFG International AG wertvolle Dienste erwiesen und stellen sich erfreulicherweise der Wiederwahl.

Um die im Verwaltungsrat vorhandenen umfangreichen unternehmerischen Kenntnisse und die weitreichende Branchenerfahrung weiter zu bereichern, schlägt der Verwaltungsrat die Zuwahl der Herren Dr. Nico H. Burki und Bernd-A. von Maltzan vor.

Nico H. Burki:

Dr. Nico H. Burki, geb. 1950, ist Schweizer Staatsangehöriger. Dr. Burki ist heute als Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte und Trust and Estate Practitioner (TEP) tätig. Zuvor arbeitete er als Steueranwalt bei Arthur Andersen AG in Zürich. Anschliessend trat er in die Anwaltskanzlei Bär & Karrer ein, bei welcher er 1989 zum Partner ernannt wurde. Im Jahre 1997 gründete er Burki Rechtsanwälte in Zürich-Zollikon. Dr. Burki ist Absolvent der Universität St. Gallen (lic. oec. HSG) und Dr. iur. der Universität Basel.

Bernd-A. von Maltzan:

Dr. Bernd-A. von Maltzan, geb. 1949, ist deutscher Staatsangehöriger. Er verbrachte seine gesamte berufliche Laufbahn bis 2012 in verschiedenen Positionen bei Deutsche Bank, so auch als Bereichs-Vorstand und Global Head of Private Banking und schliesslich als Bereichs-Vorstand und Vize-Präsident Private Wealth Management in Frankfurt. Dr. von Maltzan studierte Volkswirtschaftslehre an den Universitäten München und Bonn und hält einen Doktor in Betriebswirtschaft (Dr. rer.pol.) der Universität Bonn.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Herren Jean Pierre Cuoni, Emmanuel Leonard Bussetil, Spiro J. Latsis, Hugh Napier Matthews, Pericles-Paul Petalas, Hans Niederer, Erwin Richard Caduff und Michael Norland Higgin je für eine einjährige Amtszeit wieder zu wählen.

Der Verwaltungsrat beantragt des weiteren die Herren Nico H. Burki sowie Bernd-A. von Maltzan für eine einjährige Amtszeit zu wählen.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Administrative Hinweise

Der Geschäftsbericht 2012 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2012 ist auch im Internet einsehbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular umgehend per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre, die am 11. April 2013 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 11. April 2013 bis und mit 26. April 2013 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine andere Person, die EFG International AG oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Artikel 689c OR, Herrn lic. iur. Daniel Lampert, Rechtsanwalt, LAMPERT Rechtsanwälte, Claridenstrasse 40, CH-8002 Zürich, zu bevollmächtigen. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Depotvertreter im Sinne des Artikel 689d OR werden gebeten, der EFG International AG, c/o SIX SAG AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Tel:+41 58 399 6174, Fax: +41 58 499 6195, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien spätestens bis 26. April 2013, 14.00 Uhr bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zürich, 3. April 2013

EFG International AG
Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Jean Pierre Cuoni

ANHANG

Angepasste Statutenbestimmungen

(Wesentliche Anpassungen und Neuerungen in Fettschrift)

Artikel 3b

*Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von Fr. 2'282'500 durch Ausgabe von höchstens 4'565'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten **oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU))** erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften **gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates** zustehen. Das Bezugsrecht **und das Vorwegzeichnungsrecht** der Aktionäre und Partizipanten **sind ausgeschlossen**. Der Erwerb der Namenaktien **gestützt auf diesen Artikel 3b** und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.*

*Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte **und ähnlicher Rechte** sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.*

Artikel 8

*Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt Fr. **200'730** und ist eingeteilt in **13'382** auf den Namen lautende Partizipationsscheine der Kategorie B mit einem Nominalwert von je Fr. 15; Partizipationsscheine der Kategorie B sind vollständig liberiert.*

Die Partizipationsscheine verleihen kein Stimmrecht und keines der damit zusammenhängenden Rechte sowie kein Antragsrecht auf Einleitung einer Sonderprüfung (Art. 656c OR).

Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär gelten auch für das Partizipationskapital, den Partizipationsschein und den Partizipanten, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.